



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. September 2019

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>239 Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Viersen S. 365</p> <p>240 2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) S. 369</p> <p>241 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV S. 369</p> <p>242 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 372</p>	<p>243 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Düsseldorf Netzgesellschaft mbH S. 373</p> <p>244 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen, Bochum und Essen S. 374</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>245 Öffentliche Zustellung (M.E.) S. 374</p> <p>246 Öffentliche Zustellung (F.V.) S. 375</p>
---	--

Beilage zu Ziffer 240:

2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 239 **Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Viersen**

Bezirksregierung
31.01.01-KLE-GkG-109

Düsseldorf, den 12. September 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen vom 22.07.2019 / 12.08.2019 über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Kleve und des Kreises Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Bork-Galle

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 Zweite Alternative und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Zwischen

dem Kreis Kleve, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve,

- nachstehend "Kreis Kleve" genannt-,

und

dem Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

- nachstehend "Kreis Viersen" genannt-,

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Viersen geschlossen:

Präambel

Der Kreis Kleve und der Kreis Viersen sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Hierbei handelt es sich u. a. um die Linie 063, die als Teil des Linienbündels „Kreis Kleve I“ durch den Kreis Kleve im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergeben werden soll.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linie 063 geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Viersen als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf der gebietsübergreifen-

den Linie 063 im Rahmen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens des Kreises Kleve ab dem 01.12.2019 zu und gestattet dem Kreis Kleve, die dafür erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des auf dem Gebiet des Kreises Viersen verlaufenden Linienabschnitts durchzuführen.

Die Rechte und Pflichten des Kreises Viersen als öffentlicher Aufgabenträger i. S. des ÖPNVG NRW bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben:

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit und Mandatierung

- 1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des ÖPNV und zuständigen Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen. Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der Linie 063 des Linienbündels „Kreis Kleve I“. Im Rahmen der anstehenden Neukonzessionierung der Liniengenehmigungen des Linienbündels „Kreis Kleve I“ wird davon ausgegangen, dass die Linie 063 bis zum 30.11.2029 befristet wird.
- 2) Gegenstand der Zusammenarbeit sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis Kleve nimmt für den Kreis Viersen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- unbeschadet des § 2 dieser Vereinbarung die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffent-

licher Dienstleistungsaufträge,

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassenden Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Kreis Viersen und der Kreis Kleve verpflichten sich gegenseitig, die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen anderen Kreises in Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen des jeweils anderen Kreises auszuüben und sich zu wichtigen Fragen abzustimmen.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

Von der Mandatierung des Kreises Kleve ausgenommen ist die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben verbleibt beim Kreis Viersen. Dies gilt auch für neu hinzukommende Sachverhalte, welche über eine Allgemeine Vorschrift o.ä. verteilt werden (z. B. Förderung des AzubiTicket NRW ab dem 1.8.2019).

Der Kreis Kleve nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Viersen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt und dies auch für neu hinzukommende Sachverhalte der Fall sein kann.

- 3) Der Kreis Kleve wirkt darauf hin, dass der jeweilige Betreiber der Linie 063 bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlussicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung
- 4) Der Kreis Kleve hat bei der Festlegung von Bedienungsstandards im Rahmen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens die Festsetzungen des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen bezogen auf die Linie 063 auf den Linienabschnitten, die auf dem Gebiet des Kreises Viersen verlaufen, umzusetzen.
- 5) Eine Änderung der Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es sich um die Änderung der bzw. Abweichung von den Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte handelt, Einvernehmen.
- 6) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

§ 2

Finanzierung

- 1) Die Finanzierung des Betriebs der Linie 063 wird im Innenverhältnis zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die der Kreis Kleve einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen dem Kreis Kleve und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen maßgeblich.

- 2) Der Kreis Viersen beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der Linie 063 dadurch, dass er die Mittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf den in seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitt entfallen, aufgrund einer bestehenden allgemeinen Vorschrift an den jeweiligen Betreiber leistet, oder, sofern keine solche allgemeine Vorschrift (mehr) besteht, dem Kreis Kleve Mittel in entsprechender Höhe für die Gewährung von Ausgleichsleistungen überträgt. Der auf den fraglichen Linienabschnitt entfallende Anteil der Mittel ist nach den Maßstäben des § 11 a Abs. 2 Sätze 4 ff. ÖPNVG NRW zu ermitteln. Sollte das Land die Ausbildungsverkehrspauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.
- 3) Der Kreis Viersen beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linie ferner mit einem Anteil aus den ihm zugewiesenen Mitteln der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Maßgeblich für den jeweiligen Anteil sind die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Förderrichtlinien des Kreises Viersen und bei einer Übertragung der Zuständigkeit des Kreises Viersen auf den VRR die entsprechenden Regelungen aufgrund derer die Betreiber der Linie 063 jeweils Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinie und Regelungen beantragen und erhalten können (siehe § 1 Abs. 4). Im Fall einer Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie hat der übernehmende Vertragspartner Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag in Höhe eines der geänderten bzw. aufgehobenen Förderrichtlinie entsprechenden Betrags. Im Zweifel ist dieser Anspruch anhand des Durchschnitts der Förderungen zu berechnen, die den Betreibern der in § 1 Abs. 2 genannten Linien vom übertragenden Vertragspartner seit Abschluss dieser Vereinbarung bis zur Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie bewilligt worden sind. Sollte das Land die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW reduzieren, verringert sich auch der hier geregelte Anspruch entsprechend.
- 4) Sollten die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, um die Kosten für den Betrieb der Linie 063 auszugleichen, werden die verbleibenden Kosten zwischen den Kreisen Kleve und Viersen in Abhängigkeit zu den in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometern/Jahr aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Kleve zurzeit rd. 305.000 km/Normjahr und auf den Kreis Viersen zurzeit rd. 70.000 km/Normjahr; darin enthalten 11.000

km/Normjahr TaxiBus.

- 5) Der Kreis Kleve zahlt die Kosten gemäß Absatz 4 an das beauftragte Verkehrsunternehmen. Der Kreis Viersen erstattet an den Kreis Kleve den auf ihn entfallenden Betrag gemäß Absatz 4 S. 1 innerhalb eines Monats nach Geltendmachung durch den Kreis Kleve.
- 6) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere für Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der Kreis Kleve allein.
- 7) Die Vertragspartner gehen davon aus und legen dieser Vereinbarung zugrunde, dass die vorstehend geregelten Finanzierungsbeiträge in Verbindung mit den wechselseitig übernommenen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Bedienungsangebots auf der Linie 063 insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i.S.d. § 23 Abs. 4 GkG NRW bewirken.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

- 1) Der Kreis Kleve holt die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- 2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich kündbar zum 30.11.2029. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
- 5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht

getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Kloock 22. Juli 2019
Ort, Datum

Spellen
Kreis Kleve

Ottersen 12.08.19
Ort, Datum

Ottersen
Kreis Viersen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 365

240 2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-BAVN-132

Düsseldorf, den 12. September 2019

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) beschlossene Verbandssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2019 bekannt.

Gleichzeitig hebe ich die Veröffentlichung Ziffer 155 im Amtsblatt Nr. 29 vom 18.07.2019 auf.

G e n e h m i g u n g

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein in der Fassung der 2. Änderung vom 28.03.2019 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
Klock

2. Änderungssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)

- siehe Beilage zu Ziffer 240

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 369

241 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Bezirksregierung
53.04-0018507-0008-G4-0038/19/7.22.1

Düsseldorf, den 18. September 2019

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag der Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorf Str. 191, 47809 Krefeld vom 31.05.2019 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gem. § 8 a BImSchG

Die Firma Cargill Deutschland GmbH hat mit Datum vom 31.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen (Weizenstärkeproduktion) gestellt.

Die Weizenstärkeproduktion soll errichtet werden in 47809 Krefeld, Düsseldorf Str. 191, Gemarkung Linn, Flur 14, Flurstücke 16 und 18 und Flur 15, Flurstücke 1, 4, 71, 90 und 103.

Gegenstand des Antrages:

Errichtung und Betrieb der Anlage zur Weizenstärkeproduktion, bestehend aus:

- Weizenanlieferung und –lagerung,
- Weizenmühle,
- Nassseparation,
- Vitalkleber-Verarbeitung,
- Flüssigfutter-Verarbeitung,
- B-Stärke-Verarbeitung,
- A-Stärke-Trocknung und
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen.

Nach Inbetriebnahme der Weizenstärkeproduktion wird die bisherige Maisstärkeproduktion vollständig außer Betrieb genommen.

Die Verarbeitungskapazität beträgt unverändert max. 2.200 t Rohstoff / Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.22.1 (G, E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da die Produktionskapazität mehr als 300 t je Tag beträgt und die Anlage an mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Die Anlage fällt unter Nr. 7.23.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wurde bereits am 20.06.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.06.2019 bis 26.07.2019 zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 26.08.2019. Es wurden Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin findet am 26.09.2019 statt.

Da die Einsichtnahme in die Unterlagen im vorgenannten Auslegungszeitraum an einigen Tagen nur erschwert möglich war, wird das Vorhaben hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen daher in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019 an folgenden Stellen erneut zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 2/3,
Parkstraße 10, 47829 Krefeld-Uerdingen

Montag, Dienstag und Freitag
von 08.30 bis 12:30 Uhr,

Donnerstag von 14:00 bis 17.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Ce 053 unter
Telefon-Nr. 0211/ 475- 9163 und

2. bei der Stadt Krefeld unter
Telefon-Nrn. 02151/36603949 oder
02151/36603913.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 04.10.2019 bis einschließlich 04.12.2019** vorgebracht werden.

In der Einwendungsfrist vom 27.06.2019 bis 26.08.2019 bereits eingelegte Einwendungen bleiben wirksam und müssen nicht erneut vorgebracht werden. Die Erörterung der ursprünglich eingelegten Einwendungen findet am 26.09.2019 statt. Der Erörterungstermin am 19.12.2019 dient dazu, neue, am 26.09.2019 nicht erörterte Einwendungen zu erörtern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 04.12.2019 sind alle Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 19.12.2019 09:30 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Museum Burg Linn, Museumsscheune, Rheinbabenstr. 85, 47809 Krefeld.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde / Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Im Auftrag
gez. Lowis

242 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021122-0033-G16-0027/19

Düsseldorf, den 11. September 2019

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 2 zur Herstellung von Thymol/Menthol

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 29.04.2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 07.06.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 2 durch Kapazitätserhöhung der Produktion von Thymol/Menthol im Wesentlichen durch apparative Ergänzungen und verfahrenstechnische Optimierungen auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der bestehende Betrieb soll im Bereich der Teilanlage 2 in den Verfahrensabschnitten der Alkylierung, Destillation, Hydrierung sowie Racemisierung / Isomerisierung apparativ erweitert werden. Das Vorhaben ist aufgrund der Kapazitätssteigerung mit der Erhöhung von Abfallmengen verbunden. Weiterhin wird das Störfallstoffinventar durch die geplante Erweiterung erhöht.

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 A der Anlage 1 UVPG. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die für eine allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in

Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Hydrier-Betrieb befindet sich im südwestlichen Bereich des Chemieparkes Krefeld-Uerdingen. Die beantragten Änderungen sollen alle innerhalb der Werksgrenzen des Chemieparkes realisiert werden. Aufgrund der vorhandenen industriellen Nutzung dieses Gebietes liegt bereits eine hohe Flächenversiegelung am Standort vor. Die Inanspruchnahme neuer, bisher ungenutzter Flächen ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden. Die von den Änderungen betroffenen Gebäude werden vollständig genutzt, so dass mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Anlage nicht zu rechnen. Das Vorhaben ist nicht mit dem Abbruch bestehender Gebäude oder der Reaktivierung ungenutzter Gebäude verbunden, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich ist.

Aufgrund der Eigenschaften der Stoffe, deren Mengen im Zuge der wesentlichen Änderung erhöht werden sollen, ergeben sich keine Änderungen der störfallrelevanten Freisetzungsszenarien und der damit verbundenen angemessenen Sicherheitsabstände. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch im Falle von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind Auswirkungen durch auftretende Emissionen in einem maximalen Radius von 150 m um die entsprechenden Emissionsquellen zu erwarten. Somit bewegen sich mögliche Immissionen alle innerhalb der Werksgrenzen des Chemieparkes. Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete außerhalb des Werksgeländes können vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Die betrieblich anfallenden Abluftströme des Hydrier-Betriebs werden einer betriebseigenen thermischen Abgasreinigungsanlage zugeführt. Diese weist eine Verfügbarkeit von > 99 % auf. Für Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs soll zukünftig zusätzlich eine redundante Abgasreinigung zur Verfügung stehen, um die anfallenden luftseitigen Emissionen auch bei Ausfall der Reinigungseinrichtung zu reduzieren. Die Einrichtung einer Redundanz wirkt sich somit positiv auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage aus.

Die lärmseitigen Emissionen sollen durch die geplanten Erweiterungen im Vergleich zum Ist-Zustand nicht weiter erhöht werden. Durch Immissionsprognose wird rechnerisch ermittelt, dass der Beurteilungspegel der gesamten Anlage nach Änderung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Immissionsorte im Umfeld der Anlage weiterhin um 11 dB(A) unterschreiten wird. Gemäß Nr. 2.2 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) befindet sich somit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Anlagenbezogener Verkehr findet innerhalb des Nachtzeitraums von 22

Uhr bis 6 Uhr nicht statt. Mit der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der geänderten Anlage ist somit nicht zu rechnen.

Bezogen auf das Zusammenwirken mit anderen Anlagen wurde überschlägig das Abluftverhalten der Anlagen im Umfeld des Hydrier-Betriebs geprüft, bei denen davon auszugehen ist, dass sich die Einwirkungsbereiche überschneiden können. Auch bei summarischer Betrachtung ergeben sich unter anderem aufgrund der insgesamt geringen Volumen- und Massenströme der einzelnen Anlagen keine Anhaltspunkte dafür, dass in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegte Emissionsgrenzwerte überschritten werden, die an den Immissionsorten im Umfeld der Anlage oder innerhalb schützenswerter Gebiete (z.B. nach Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen wären.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 372

243 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Düsseldorf Netzgesellschaft mbH

Bezirksregierung
54.08.04.50-8

Düsseldorf, den 12. September 2019

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Düsseldorf Netzgesellschaft mbH

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, beantragt die Zulassung der Errichtung einer Fernwärmeleitung vom Blockheizkraftwerk Garath zum Werksgelände der Henkel AG in Düsseldorf-Reisholz.

Die Fernwärmeleitung ist eine Leitungsanlage zum Transport von Heißwasser bei bis zu 95°C bei 16 bar auf einer Länge von etwa 8,45 km innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Heißwasser mit einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes im Sinne der Ziffer 19.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die unter Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzgüter wurden unter der Berücksichtigung von Nummer 3 der Anlage 3 überschlägig geprüft.

Hierbei hat sich gezeigt, dass mehrere Alleen im Untersuchungsraum (Nr. 2.3.6) betroffen sind. Jedoch sind dauerhaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Vor Baubeginn werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden bautechnische Maßnahmen unter Berücksichtigung der gängigen Richtlinien und Normen getroffen, um die Alleebäume dauerhaft zu erhalten. Sollte es temporär zum Verlust einzelner Gehölze kommen, werden diese nach Abschluss der Baumaßnahme an gleicher Stelle ersetzt.

Weiterhin verläuft die geplante Trasse ausschließlich im Innenbereich des Düsseldorfer Stadtgebietes. Für dieses sind ein hoher Versiegelungsgrad sowie ein hoher Grad anthropogener Überformung charakteristisch. Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Gebiet der Trassenverlegung sowie die betroffene Bevölkerung ist als nicht erheblich zu beurteilen. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Malchow

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 373

244 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen, Bochum und Essen

Bezirksregierung Münster
Dezernat. 54
500-0303823-N830/0066.E

Münster, den 12. September 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen, Bochum und Essen

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf die erste Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in den Leitherbach in Gelsenkirchen, Essen und Bochum gestellt.

Der Antrag auf Änderung ist am 9.7.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen. Die Unterlagen sind mit Schreiben vom 23.07.2019 und mit Email vom 10.9.2019 ergänzt worden.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen „SKU Hattinger Straße“ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum.

Die Gewässerbenutzung wird mit der ersten Änderung nun für eine Entnahmemenge von maximal 280.185 m³ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum über eine Gesamtdauer von 2 Jahren beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten

Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 374

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

245 Öffentliche Zustellung (M.E.)

Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

„Anhörung“ des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 16.09.2019, Aktenzeichen:[gelöscht aufgrund DSGVO]

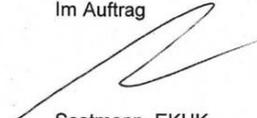
an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 374

**246 Öffentliche Zustellung
(F.V.)**

Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Polizeipräsidium Wuppertal, ZA 1.2 Waffenrecht, 16.09.2019, [gelöscht aufgrund DSGVO]

An

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der Ordnungswidrigkeitenbescheid mit Einziehung kann im Polizeipräsidium Wuppertal, ZA 1.2, Abteilung Waffenrecht, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, Zimmer K 61 B, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Dederichs, PHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 375

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf